

öffentlich

Produkt	1.02.13.01	Abstimmungen, Wahlen, Statistiken
Produktgruppe	1.02.13	Statistik und Wahlen
Produktbereich	1.02	Sicherheit und Ordnung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
10	30.10.2020	BV/20/2988

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Wahlprüfungsausschuss 2020	19.11.2020
2. Rat der Stadt Lohmar 2020 bis 2025	15.12.2020

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Vorprüfung und Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses der Wahl des/der
Bürgermeisters/-in und der Wahl der Vertretung der Stadt Lohmar vom
13.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 KWahIG i.V.m. § 46b KWahIG NRW**

Beschlussvorschlag

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lohmar wie folgt zu beschließen:

Die Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Lohmar vom 13.09.2020 werden für gültig erklärt.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung1. Sachverhalt

Gemäß § 40 KWahlG NRW (§ 66 KWahlO NRW) in Verbindung mit § 46 b KWahlG NRW (§ 75 a KWahlO NRW) hat der Wahlprüfungsausschuss die gegen die Wahlen erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahlen vorzuprüfen.

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen hat in folgender Weise zu erfolgen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass keine Einsprüche eingegangen sind. Der Wahlprüfungsausschuss stellt weiterhin fest, dass Unregelmäßigkeiten nicht vorgekommen sind und keiner der unter a-c genannten Fälle vorliegt.

Es wird daher empfohlen, die Wahlen für gültig zu erklären.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Ordnungsgemäße abschließende Feststellung der Wahlergebnisse durch den Rat

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen zu beschließen.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltssolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

Claudia Wieja
Wahlleiterin